

Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 26.09.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2010 (in Kraft seit 23.12.2010)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen - FSHG - vom 10.02.1998 und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 25.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Stadt Baesweiler unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).

Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

**§ 2
Kostenersatz**

Für die im § 41 Abs. 2 FSHG genannten nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden im Sinne von § 25 FSHG wird der Ersatz entstehender Kosten verlangt:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so verlangt die Stadt Baesweiler die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

§ 3 Gebühren

1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, werden Gebühren erhoben.
2. Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

3. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Über die Gewährung von freiwilligen Leistungen entscheidet der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr im Benehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Baesweiler auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4

Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

§ 5

Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach §§ 2 und 3 nach der Einsatzzeit.
2. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
3. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht.
4. Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht abgerechnet.
5. Für die Dauer des Einsatzes nach §§ 2 und 3 wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied - ohne Rücksicht auf den Dienstgrad - ein Stundenlohn von 21,00 € berechnet. Wird vom Arbeitgeber Verdienstausschlag berechnet, ist dieser statt dessen zu ersetzen.

6. Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 % erhoben. Dauert ein Einsatz gemäß § 2 in die Zeiten gemäß Satz 1 hinein, so wird der Zuschlag anteilig berechnet.
7. Für die Dauer der Einsatzzeit von Brandsicherheitswachen wird in Abweichung zu Abs. 5 je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 6,00 € berechnet.
8. Die Entscheidung über die Anzahl der einzusetzenden Feuerwehrleute obliegt dem Einsatzleiter bzw. dem Wehrführer (Stadtbrandinspektor). Der jeweilige Wehrführer wird zum Einsatzleiter gemäß § 26 FSHG bestellt. Bis dieser die Einsatzleitung übernimmt, leitet der zuerst am Einsatzort ein-treffende oder bisher dort tätige Einsatzführer den Einsatz.

§ 6

Fahrzeug- und Gerätekosten

1. Bei Einsätzen nach §§ 2 und 3 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
2. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
3. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Die Entscheidung über Art und Umfang von einzusetzenden Fahrzeugen und Geräten obliegt dem Einsatzleiter bzw. dem Wehrführer.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Entleihen von Fahrzeugen und Geräten

Fahrzeuge und Geräte werden grundsätzlich nicht an Dritte entliehen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Wehrführer (Stadtbrandmeister) im Benehmen mit dem Bürgermeister, wobei sichergestellt sein muss, dass die Einsatzfähigkeit der Wehr nicht gefährdet ist.

§ 9 Kosten- und Gebührenschuldner

1. Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Nrn. 1 bis 8 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 a Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) § 10 Nr. 3 gilt entsprechend.

§ 10 Zahlungsfälligkeit

1. Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von drei Wochen nach Zustellung des Leistungsbescheides an die Stadt Baesweiler zu zahlen.
2. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
3. Von dem Ersatz der Kosten bzw. der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interessen gerechtfertigt ist.
4. Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunal-Abgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 21.06.2000 außer Kraft.

Kostentarif zur Feuerschutzsatzung:

Fahrzeug mit einer FP 8/8	80,00 DM je Stunde
Fahrzeug mit einer FP 16/8	110,00 DM je Stunde
Fahrzeug mit einer FP 24/8	130,00 DM je Stunde
Drehleiter „DLK 23/12“ mit Korb	200,00 DM je Stunde
Rüstwagen 1	120,00 DM je Stunde
Einsatzleitwagen / LKW / MTW	35,00 DM je Stunde
Gefahrgutfahrzeug	100,00 DM je Stunde
Tragkraftspritze	45,00 DM je Stunde
Schmutzwasserpumpe	30,00 DM je Stunde
Stromerzeuger	30,00 DM je Stunde
Motorsäge	20,00 DM je Stunde
Atemschutzgerät	40,00 DM je Stunde
Ersatzflaschen	15,00 DM je Stunde
Klappleiter	10,00 DM je Stunde
dreiteilige Schiebeleiter	30,00 DM je Stunde
vierteilige Steckleiter	20,00 DM je Stunde
Flaschenzug/Greifzug	20,00 DM je Stunde
Winden/Hebezug	23,00 DM je Stunde
Leinen	5,00 DM je Stunde
Scheinwerfer und Stative	20,00 DM je Stunde
Hydraulisches Rettungsgerät	40,00 DM je Stunde
Verteiler	10,00 DM je Stunde
Standrohr mit Schlüssel	10,00 DM je Stunde
Strahlrohr	10,00 DM je Stunde
Saugschlauch	10,00 DM je Stunde
Druckschlauch B, C oder D	12,00 DM je Stunde
Stahlseil	10,00 DM je Stunde
Elektrische Handlampe	10,00 DM je Stunde
Kabeltrommel und 50 m Kabel	20,00 DM je Stunde
Krankentrage	10,00 DM je Stunde
Sicherheitsgurt	20,00 DM je Stunde

Für die Bereitstellung von Geräten und Fahrzeugen bei Brandsicherheitswachen werden pauschal 20,00 DM je Fahrzeug und angefangene Stunde erhoben.

Ab 01.01.2002 gültiger Kostentarif:

Fahrzeug mit einer FP 8/8 =	41,00 Euro je Stunde
Fahrzeug mit einer FP 16/8 =	57,00 Euro je Stunde
Fahrzeug mit einer FP 24/8 =	67,00 Euro je Stunde
Drehleiter „DLK 23/12“ mit Korb =	103,00 Euro je Stunde
Rüstwagen 1 =	62,00 Euro je Stunde
Einsatzleitwagen / LKW / MTW =	18,00 Euro je Stunde
Gefahrgutfahrzeug =	52,00 Euro je Stunde
Tragkraftspritze =	23,00 Euro je Stunde
Schmutzwasserpumpe =	16,00 Euro je Stunde
Stromerzeuger =	16,00 Euro je Stunde
Motorsäge =	11,00 Euro je Stunde
Atemschutzgerät =	21,00 Euro je Stunde
Ersatzflaschen =	8,00 Euro je Stunde
Klappleiter =	6,00 Euro je Stunde
dreiteilige Schiebeleiter =	6,00 Euro je Stunde
vierteilige Steckleiter =	11,00 Euro je Stunde
Flaschenzug/Greifzug =	11,00 Euro je Stunde
Winden/Hebezug =	12,00 Euro je Stunde
Leinen =	3,00 Euro je Stunde
Scheinwerfer und Stative =	11,00 Euro je Stunde
Hydraulisches Rettungsgerät =	21,00 Euro je Stunde
Verteiler =	6,00 Euro je Stunde
Standrohr mit Schlüssel =	6,00 Euro je Stunde
Strahlrohr =	6,00 Euro je Stunde
Saugschlauch =	6,00 Euro je Stunde
Druckschlauch B, C oder D =	6,50 Euro je Stunde
Stahlseil =	6,00 Euro je Stunde
Elektrische Handlampe =	6,00 Euro je Stunde
Kabeltrommel und 50 m Kabel =	11,00 Euro je Stunde
Krankentrage =	6,00 Euro je Stunde
Sicherheitsgurt =	11,00 Euro je Stunde

Für die Bereitstellung von Geräten und Fahrzeugen bei Brandsicherheitswachen werden pauschal 11,00 Euro je Fahrzeug und angefangene Stunde erhoben.